

Satzung des Fördervereins Burg Grimburg e.V.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2016

§ 1

Zur Unterstützung der Erhaltung der Bausubstanz der Grimburg, zur Pflege des Heimatgedankens bezüglich der geschichtlichen Bedeutung des von Kurfürst Balduin 1330 gegründeten ehemaligen kurtrierischen Amtes Grimburg und zur Unterhaltung des Burggeländes und des Burg- und Heimatmuseums im Ort Grimburg hat sich der Förderverein Burg Grimburg e.V. mit dem Sitz in Grimburg gebildet.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nummer 14 VR 1757 eingetragen.

§ 2

1. **Zweck des Vereins** ist insbesondere die Freistellung, Sicherung und Erhaltung der Grimburg selbstlos zu fördern, das Schrifttum über Burg und Amt Grimburg zu sammeln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Rahmen dieses Aufgabengebietes berät er die Mitglieder, Förderer und strebt Veröffentlichungen von heimatgeschichtlichen Informationen, u.a. in Form von Laienspielen und Weiterbildung der Öffentlichkeit an.
2. Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Grimburg und der Verbandsgemeinde Hermeskeil, bei der Nutzung und Betreuung der Burganlage ein. Hierbei ist auch der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Hermeskeil, der Ortsgemeinde Grimburg und dem Förderverein Burg Grimburg e.V. vom 13.07.2001 zu beachten.
3. Aufgabe des Vereins ist weiterhin die Betreuung des Burg- und Hexenmuseums in Zusammenarbeit und Absprache mit der Ortsgemeinde Grimburg.
4. Die Einrichtung des Vereins ist gemeinnützig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke wie z.B. gewerbliche oder Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche Personen
- b) Vereine, Betriebe
- c) Körperschaften, Verbände und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 4

Die **Beiträge** werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung an den Verein zu überweisen.

§ 5

Der Antrag auf **Austritt** aus dem Verein kann nur jeweils zum Jahresende in schriftlicher Form gestellt werden. Der Austritt wird sodann mit Ablauf des betreffenden Jahres wirksam. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6

Die **Organe des Vereins** sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- 2.1 dem/der Vorsitzenden
- 2.2 dem/der Stellvertreter/in
- 2.3 dem/der Schriftführer/in
- 2.4 dem/der Kassenwart/in
- 2.5 bis zu 7 Beisitzern/innen

§ 7

Eine **Mitgliederversammlung** muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu ihr sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien, die für die Arbeiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der/Die jeweilige Ortsbürgermeister/in von Grimburg ist geborenes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins Burg Grimburg e.V..

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und Förderverein und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Über **Beschlüsse der Mitgliederversammlung** ist Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in, vom Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben. Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Verein hat über seine **Einnahmen und Ausgaben** Rechnung zu legen. Die abgeschlossene Jahresrechnung muss von den Beisitzern/innen überprüft und als richtig anerkannt werden. Zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfung hat mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der Hauptversammlung bekannt zu geben ist. Einer der Rechnungsprüfer hat den Antrag auf Erteilung der Entlastung zu stellen, worüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit befindet.

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen. Eine Änderung des Zweckes des Vereins ist nicht möglich. Die Satzung ist vom Vorstand und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10

Die **Auflösung des Vereins** kann nur durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der drei Viertel der eingetragenen Mitglieder erschienen sind. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Hermeskeil und die Ortsgemeinde Grimburg zu gleichen Teilen mit der zwingenden Auflage, dieses für den in § 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Die satzungsgemäße Verwendung ist dem Finanzamt auf Anforderung vom Verein und von den Vermögensempfängern nachzuweisen.

§ 11

Die **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen.

Für die über das übliche Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehenden Arbeiten wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies betrifft den/die ganzjährig tätige/n Burgwart(in) sowie die während der Saison beschäftigte Reinigungskraft. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird per Vorstandsbeschluss festgelegt.

Den Mitgliedern stehen keinerlei Zahlungen bei Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins zu. Gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

§ 12

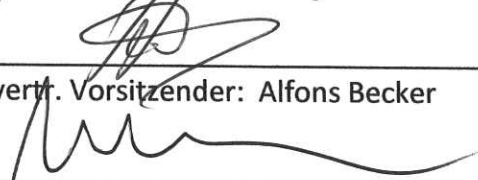
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft-

§ 13

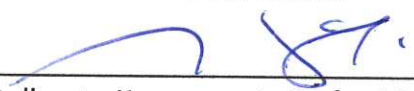
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hermeskeil.

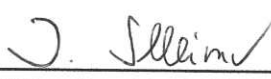
Grimburg, den 02.12.2016


Vorsitzender: Michael Hülpes


Stellvertf. Vorsitzender: Alfons Becker

Kassenwart: Werner Becker


Stellvertr. Kassenwart: Stefan Meyer



Schriftführerin: Iris Schleimer

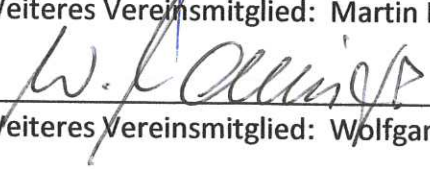

Beisitzer (Burgwart): Gerhard Hoga


Beisitzer: Marc Blees


Beisitzer: Hermann Dellwing


Bürgermeister OG Grimburg: Franz-Josef Weber


Weiteres Vereinsmitglied: Martin Reget


Weiteres Vereinsmitglied: Wolfgang Nellinger